

zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen der Technischen Überwachung und der Hygiene sowie den Leitern der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 1011).

Schlußbestimmungen

§33

Durchführungsbestimmungen auf dem Gebietes Arbeitsschutzes erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates⁴⁹ und auf dem Gebiet der Hygiene bzw. gesundheitlichen Betreuung der Minister des Gesundheitswesens im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§34

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft :

1. die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957; Ber. S. 1098) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. August 1954 (GBl. S. 750), der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) und der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBl. II S. 279) mit Ausnahme der Anlagen 2 und 4 sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1953 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft — Belehrung über Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen — (GBl. S. 847);
2. die Arbeitsschutzanordnung 2 vom 26. April 1952 — Pflichten und Rechte der Beschäftigten — (GBl. S. 363);
3. die Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9);
4. die Richtlinien vom 20. August 1952 über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie (GBl. S. 825);
5. die Richtlinien vom 30. Oktober 1952 über die Organisation des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaus (GBl. S. 1133);
6. die Anordnung vom 31. Juli 1956 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau (GBl. II S. 277);
7. die Anordnung vom 29. August 1956 über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und⁴⁹

49. Jetzt: Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat.